



# BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 21 / 202. Jahrgang / 2021

Kundgemacht am 27. Mai 2021

Amtssigniert. SID2021051137899

Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

## Amtlicher Teil

**Nr. 196** Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

**Nr. 197** Verordnung der Landesregierung vom 10. Mai 2021, mit der in der Marktgemeinde Reutte ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Allgäuerstraße“)

**Nr. 198** Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über die Überwachung des Abschussplanes der Grünvorlage weibliche Stücke sowie Kälber des Rotwildes und Grünvorlage weibliche Stücke sowie Kitze des Rehwildes

**Nr. 199** Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für Dienstnehmer bei agrartechnischen Maßnahmen

**Nr. 200** Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Lans

**Nr. 201** Verlautbarung der geänderten Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2021

**Nr. 202** Interessensbekundungsverfahren: Betreiber-suche für ein Breitbandnetz für die Gemeinde Polling in Tirol

**Nr. 203** Interessensbekundungsverfahren: Betreiber-suche für ein Breitbandnetz für die Grins

### MITTEILUNGEN

Bericht über die unabhängige Prüfung der Klubförderung des Landtagsklubs der SPÖ Tirol für das Jahr 2020

Bericht über die unabhängige Prüfung der Klubförderung des Landtagsklubs der FPÖ Tirol für das Jahr 2020

Bericht über die unabhängige Prüfung der Klubförderung des Landtagsklubs der Neos Tirol für das Jahr 2020

Nr. 196 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/399-2021

### VERORDNUNG

#### des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

#### jugendfrei:

„Madison“, (01:27:27 hh:mm:ss);  
Wood – Der geraubte Wald, (01:37:06 hh:mm:ss);  
Spirit – Frei und ungezähmt, (01:28:03 hh:mm:ss);

#### frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

Raya und der letzte Drache, (01:54:06 hh:mm:ss);  
100% Wolf, (01:36:10 hh:mm:ss);  
Bigfoot Junior – Ein tierisch verrückter Familientrip, (01:36:10 hh:mm:ss);  
Catweazle, (01:36:25 hh:mm:ss);  
Nomadland, (01:48:21 hh:mm:ss);

#### frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

The Father, (01:37:45 hh:mm:ss);

#### frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

Das Mädchen deiner Träume, (01:45:07 hh:mm:ss);

Der karierte Ninja, (01:18:07 hh:mm:ss);

Fuchs im Bau, (01:42:19 hh:mm:ss);

Quo Vadis, Aida?, (01:44:34 hh:mm:ss).

Innsbruck, 17. Mai 2021

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 197 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-828/6/20-2021

### VERORDNUNG

#### der Landesregierung vom 10. Mai 2021, mit der in der Marktgemeinde Reutte ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Allgäuerstraße“)

Aufgrund des § 78 Abs. 5, 6 und 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101 i. d. F. LGBl. Nr. 116/2020, wird nach Anhörung der Marktgemeinde Reutte verordnet:

**§ 1****Einleitung**

Für das im § 2 umschriebene Gebiet in der Marktgemeinde Reutte wird ein Umlegungsverfahren eingeleitet (Umlegungsverfahren „Allgäuerstraße“).

**§ 2****Umlegungsgebiet**

Umlegungsgebiet sind die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten und nachfolgend genannten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen in der KG 86031 Reutte, Bezirksgericht Reutte: EZ 9 – Gst. 799, EZ 1801 – Gste. 2478/1, 2478/7 (Teilfläche), EZ 36 – Gst. 798/3, EZ 212 – Gst. 833, EZ 415 – Gst. 838, EZ 589 – Gst. 834, EZ 944 – Gst. 798/4, EZ 2147 – Gste. 837/1, 837/2, EZ 2163 – Gst. 832, EZ 798 – Gst. 798/1, EZ 1150 – Gst. 798/2, EZ 1371 – Gst. 756, EZ 1710 – Gst. 755, EZ 1736 – Gst. 796, 797.

**§ 3****Außerbücherliche Rechte**

Außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken können von den Berechtigten längstens bis 23. Juni 2021 bei der Umlegungsbehörde geltend gemacht werden. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

**§ 4****Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Reutte sowie auf der Internetseite des Landes Tirol während zweier Wochen bekannt gemacht.

*Für die Landesregierung:*

*Landesrat Mag. Tratter*

**Anlage (siehe Seite 193)**

Nr. 198 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • IL-JA-23/74-2021

**VERORDNUNG****Überwachung des Abschussesplanes****Grünvorlage weibliche Stücke  
sowie Kälber des Rotwildes****Grünvorlage weibliche Stücke  
sowie Kitze des Rehwildes****§ 1**

(1) Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als zuständige Jagdbehörde verordnet gemäß § 38 Abs 3 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl Nr 41/2004 i. d. F. 116/2020 (TJG 2004), nähere Bestimmungen über die Art der Vorlage, die Vorlagefrist und die Kennzeichnung der Wildstücke der **weiblichen Stücke sowie Kälber des Rotwildes**, sowie die Führung der fortlaufenden Aufzeichnung der Vorlage (Vorlageliste) und deren Übermittlung an den Hegemeister im gesamten Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck.

(2) Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als zuständige Jagdbehörde verordnet gemäß § 38 Abs 4 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl Nr 41/2004 i. d. F. 116/2020 (TJG 2004), dass der Nachweis für den Abschuss sämtlicher Klassen des **weiblichen Rehwildes sowie dessen Kitze** im gesamten Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck dadurch zu erbringen ist, dass erlegte Wildstücke vom Jagdäusübungsberechtigten oder einem von diesem Beauftragten der Bezirksverwaltungs-

behörde oder einer von ihr bestimmten fachlich befähigten Person vorzulegen ist (Grünvorlage), sowie nähere Bestimmungen über die Art der Vorlage, die Vorlagefrist und die Kennzeichnung der Wildstücke sowie die Führung einer fortlaufenden Aufzeichnung der Vorlage (Vorlageliste) und deren Übermittlung an den Hegemeister.

**§ 2**

In allen Jagdgebieten des Bezirkes Innsbruck-Land, mit Ausnahme auf den im Gemeindegebiet Pfaffenhofen liegenden Grundflächen des Eigenjagdgebietes Klauswald (Grundstücke, welche im Bezirk Innsbruck-Land liegen), sind weibliche Stücke sowie Kälber des **Rotwildes** und weibliche Stücke sowie Kitze des **Rehwildes** nach deren Erlegung binnen zehn Tagen auf folgende Art vorzulegen:

a) Vom ganzen Wildkörper (inkl Lauscher) ist am Erlegungsort ein Lichtbild anzufertigen. Die Wildart und das Geschlecht müssen darauf eindeutig erkennbar sein.

b) Der Erleger hat beide Lauscher abzutrennen und anschließend vom Wildkörper, aus derselben Perspektive wie in lit a, ein weiteres Lichtbild anzufertigen.

c) Der Erlegungsort ist vorzugsweise mittels Koordinaten (zB GPS Koordinaten der angefertigten Lichtbilder mittels Handfunktion) festzuhalten oder auf einer Karte eindeutig einzuzeichnen.

d) Vom Jagdäusübungsberechtigten bzw dessen Melldungsbevollmächtigten ist in der Abschussmeldung der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) die Vorlageperson (örtlich zuständiger Hegemeister) mit dem Vorlagedatum (Übermittlungsdatum der Daten gem lit e) anzuführen.

e) Die Lichtbilder gemäß lit a und lit b sind zusammen mit den Koordinatenangaben bzw einer Karte mit eingezeichnetem Erlegungsort gemäß lit c unter Angabe der Abschussmelldungsnummer dem örtlich zuständigen Hegemeister als Vorlageorgan in elektronischer Form zu übermitteln (vorzulegen).

**§ 3**

(1) Der zuständige Hegemeister hat nach erfolgter elektronischer Übermittlung der Grünvorlagedaten gemäß § 2 lit e und Überprüfung der Plausibilität die Grünvorlage in der JAFAT zu bestätigen.

(2) Sollten Zweifel über die Echtheit oder Plausibilität der übermittelten Grünvorlagedaten bestehen, ist unverzüglich die Jagdbehörde zu verständigen.

(3) Die Grünvorlagedaten inkl Abschussmelldungsnummer sind vom zuständigen Hegemeister digital zu sammeln und nach Aufforderung durch die Jagdbehörde gesammelt an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (*bh.il.umwelt@tirol.gv.at*) zu übermitteln.

**§ 4**

(1) In begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise vorgesehene Tierpräparation oder gravierende mangelnde technische Ausstattung zur elektronischen Übermittlung nach § 2, können vorzulegende Wildstücke nach deren Erlegung dem örtlich zuständigen Hegemeister im „grünen Zustand“ (als ganzer Wildkörper) vorgelegt werden.

(2) Der örtlich zuständige Hegemeister hat dieses erlegte Wild zu kennzeichnen und die Vorlage in der JAFAT zu protokollieren.

**§ 5**

(1) Fallwild ist gem § 2 lit a bis e dem örtlich zuständigen Hegemeister vorzulegen.

(2) Stark oder vollständig verwestetes Fallwild ist mittels Lichtbildern zu belegen und sinngemäß nach § 2 lit c bis d dem zuständigen Hegemeister vorzulegen.

**§ 6**

(1) Abweichend von den Bestimmungen der § 2 bis 5 hat auf den Grundflächen des Eigenjagdgebietes Klauswald (Grundstücke, welche im Bezirk Innsbruck-Land liegen) die Vorlage von erlegten weiblichen Stücken sowie Kälbern des Rotwildes und weiblicher Stücke sowie Kitze des Rehwildes an eine der folgenden Vorlagepersonen im Hegebezirk Silz zu erfolgen:

Hegemeister Wilhelm Mareiler 6424 Silz, Sillesweg 13  
 Hegemeister Stv. Peter Lechner 6422 Stams, Schöneck 10/1  
 Walter Schweigl 6421 Rietz, Heinrich-Natter-Straße 13  
 Franz Gallop 6422 Stams (Gemeindeamt zu den Amtsstunden)  
 Richard Föger 6424 Silz, Tiroler Straße 106/2  
 Manfred Haselwanter 6433 Haiming, Ochsen Garten 9/Top 2  
 Harald Stigger 6425 Haiming, Alte Bundesstraße 2a  
 Johann Hackl 6421 Rietz, Unterdorf 37  
 Martin Zauner 6421 Rietz, Dorf 3

(2) Die Vorlage der erlegten weiblichen Stücke sowie Kälber des Rotwildes bzw weiblichen Stücke sowie Kitze des Rehwildes hat in frischem Zustand als Ganzes (Wildbret mit allen Bestandteilen samt Haupt) zu erfolgen.

(3) Die vorgelegten Stücke sind von den in Abs 1 genannten fachlich befähigten Vorlagepersonen durch abscheiden beider „Lauscher“ sichtbar zu kennzeichnen. Weiters haben die Vorlagepersonen die vorgelegten Stücke in einer Vorlageliste, die von der Behörde zur Verfügung gestellt wird, fortlaufend einzutragen und mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Diese Vorlageliste ist bis 31. Jänner eines jeden Jahres der Behörde zu übermitteln.

**§ 7**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 70 Abs 1 Z 15 Tiroler Jagdgesetz 2004 dar und sind mit einer Geldstrafe von bis zu € 6.000,- zu bestrafen.

**§ 8**

(1) Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 29. Juni 2020, Zahl IL-JA-23/63-2020 wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung aufgehoben.

Innsbruck, 18. Mai 2021

*Der Bezirkshauptmann: Mag. Kirchmair*

Nr. 199 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission  
 • LW-OEK-9/42-2021

**KUNDMACHUNG****betreffend den Kollektivvertrag für Dienstnehmer bei agrartechnischen Maßnahmen**

Gemäß § 53 Abs. 2 der Landarbeitsordnung 2000, LGBl. Nr. 27, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. 142/2019, wird verlautbart:

Zwischen der Landwirtschaftskammer Tirol und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund wurde am 23. April 2021 ein Kollektivvertrag für die Dienstnehmer bei agrartechnischen Maßnahmen abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag ist am 1. Mai 2021 in Kraft getreten  
 Innsbruck, 18. Mai 2021

*Für die Obereinigungskommission:*

*Der Vorsitzende: Dr. Wallnöfer*

Nr. 200 • Gemeinde Lans

**KUNDMACHUNG****über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lans hat in seiner Sitzung vom 17.05.2021 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, einstimmig beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Lans während sechs Wochen, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde aufzulegen. Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP. Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplanungsbüro Lotz und Ortner ausgearbeitete Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Lans enthält die in § 31 TROG 2016 geforderten Inhalte.

Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten. Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom 26. Mai 2021 bis einschließlich 8. Juli 2021. Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Lans zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.gemeinde-lans.at> einzusehen.

**Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP):** Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Lans, 21. Mai 2021

*Der Bürgermeister: Dr. Benedikt Erhard*

Nr. 201 • Landesverwaltungsgericht Tirol • LVwG-102/49-2021

**VERLAUTBARUNG****Geänderte Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2021**

Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat am 20. Mai 2021 gemäß den §§ 10, 18 und 19 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVwGG, LGBl. Nr. 148/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2021, beschlossen:

**ABSCHNITT I****§ 1****Zuweisung der Geschäftsfälle**

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch jenen Landesverwaltungsrichter, der dem Lan-

desverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch allfälliger bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsreihe.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 25) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch geordnet. Sodann werden die Geschäftsfälle, die durch Senate zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Landesverwaltungsrichter zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25 bereits zugewiesene Senatsgeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 24 insofern zu berücksichtigen, als einem Landesverwaltungsrichter Geschäftsfälle der Gruppe nach § 25 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht ein oder mehrere andere Landesverwaltungsrichter eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zuzuordnen, ist er jeweils einem Landesverwaltungsrichter der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört der im konkreten Fall zuständige Landesverwaltungsrichter der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch einer oder mehrerer der übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall insoweit diesem Landesverwaltungsrichter zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist jedoch ein Geschäftsfall sowohl der Gruppe nach § 4 als auch der Gruppe nach § 11 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 4, und hier wiederum eingeschränkt auf die Landesverwaltungsrichter Ing. Mag. Herbert Peinstingl, Mag. Hannes Piccolroaz und Dr. Franz Triendl, entsprechend der Reihenfolge der erfolgten Zuweisungen in dieser Gruppe zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist schließlich ein Geschäftsfall sowohl der Gruppe nach § 8 als auch der Gruppe nach § 9 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 9 zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 24 und der Gruppe nach § 25 zuzuordnen, ist er einem Landesverwaltungsrichter der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 24 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsetzungsantrages als auch eine Beschwerde in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Beschwerdeführer/Antragsteller betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 25 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter bzw. demselben Senat zugewiesen. § 1 Abs. 4 2., 3. und 4. Satz gelten sinngemäß.

(8) Geschäftsfälle nach §§ 6 und 16 lit. a und c sowie administrativrechtliche Geschäftsfälle nach § 18a, die Absonderungen nach dem Epidemiegesetz betreffen, sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

(9) Wird nachträglich festgestellt, dass ein Geschäftsfall

nicht im Sinn dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden ist, so hat bei der nächsten täglichen Zuweisung eine neuerliche Zuweisung dieses Geschäftsfalles zu erfolgen. Dies hat keine Auswirkungen auf die bereits vorgenommenen anderen Zuweisungen.

(10) Während des Beschäftigungsverbotes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 sowie während der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005, dem Landesbeamtengesetz 1998 oder dem Landesbedienstetengesetz sind dem betreffenden Landesverwaltungsrichter keine Geschäftsfälle zuzuweisen. § 3 Abs. 5 3. Satz gilt sinngemäß.

## § 2

### Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Namen bzw. Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten abzustellen. Bei Namensgleichheit des Familiennamens ist die alphabetische Reihung des Vornamens maßgeblich. Ist eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betroffen, ist auf den Namen der Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Gemeindenamen finden die Namensbestandteile „Gemeinde, Marktgemeinde, Stadtgemeinde etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaften finden die Namensbestandteile „Agrargemeinschaft, Bringungsgemeinschaft oder Zusammenlegungsgemeinschaft etc.“ keine Berücksichtigung.

## § 3

### Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Absätze werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. c (betreffend Betriebsanlagenverfahren) und d, § 8 lit. h, § 9 lit. a und h, § 10 lit. a, § 11 lit. d, § 17 lit. c und § 18 lit. a erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils zwei Punkten bewertet. Die in § 6 lit. d, § 10 lit. d, § 11 lit. i (betreffend Baulandumlegungsverfahren) und § 16 lit. a und c erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils drei Punkten bewertet. Betrifft ein administrativer Geschäftsfall der Gruppe nach § 7 mehrere Abgabenarten, hat für jede Abgabenart eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(2) Senats-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Berichterstatter zuzurechnen.

(3) Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 25 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall um drei Punkte erhöht. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsaus-

maß 50 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor zwei multipliziert. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 60 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um zwei Punkte erhöht. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 2/3 beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von zwei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht. Beim Vizepräsidenten und bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 75 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht.

(4) Sofern ein oder mehrere Landesverwaltungsrichter zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter liegt, ist für diesen Landesverwaltungsrichter zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Landesverwaltungsrichter oder einem Senat ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) eine befristete, teilweise oder gänzliche Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) am Ende der Zuteilungssperre die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist bei diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln (§ 3) eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt. Anstelle einer Zuteilungssperre kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) auch eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezahl gesondert zusprechen. Die Anrechnung dieser Punktezahl hat zu Beginn der auf die Beschlussfassung folgenden nächsten täglichen Zuweisung zu erfolgen. Eine Zuteilungssperre oder eine entsprechende Punktezahl kann auch dann aus- bzw. zugesprochen werden, wenn Geschäftsfälle vom durchschnittlichen Erledigungsaufwand erheblich abweichen. Eine Zuteilungssperre kann schließlich auch ausgesprochen werden, um im Einzelfall eine möglichst gleiche Auslastung aller Landesverwaltungsrichter zu erreichen.

## ABSCHNITT II

### § 4

#### Gewerberecht – Anlagen

1. Mag. Gerold Dünser
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
4. Mag. Hannes Piccolroaz
5. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bäderhygienegesetz – BHygG
- b) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
- d) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- e) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- f) Rohrleitungsgesetz
- g) Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020
- h) Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucher-  
schutzgesetz - TNRSG
- i) Tiroler Campinggesetz 2001

### § 5

#### Berufsrecht

1. Priv.-Doz. Dr. Gregor Heißl, E.MA
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Mag.<sup>a</sup> Theresia Kantner
4. Dr.<sup>in</sup> Kathrin Keplinger
5. Dr.<sup>in</sup> Gudrun Müller LL.M.
6. Dr. Sigmund Rosenkranz
7. Dr.<sup>in</sup> Monica Voppichler-Thöni
8. Mag.<sup>a</sup> Bettina Weißgatterer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG
- c) Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG
- d) Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG
- e) ArbeitnehmerInnenenschutzgesetz – ASchG
- f) Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG
- g) Arbeitsruhegesetz – ARG
- h) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- i) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- j) Arbeitszeitgesetz – AZG
- k) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AusIBG
- l) Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
- m) Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG
- n) Berufsausbildungsgesetz – BAG
- o) Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personen-  
verkehr – BO 1994
- p) Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984  
– UWG
- q) Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG
- r) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG
- s) Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987  
– KJBG
- t) Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-  
BG
- u) Notariatsordnung – NO
- v) Rechtsanwaltsordnung – RAO
- w) Tierärztegesetz
- x) Tierärztekammergesetz – TÄKamG  
(ausgenommen Disziplinarsachen)
- y) Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG
- z) Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017
- aa) Zivildienstgesetz 1986 – ZDG
- bb) Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019  
(ausgenommen Disziplinarsachen)
- cc) Tiroler Bergsportführergesetz – TBSFG
- dd) Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz
- ee) Tiroler Schischulgesetz 1995

Den Landesverwaltungsrichtern Priv.-Doz. Dr. Gregor Heißl, E.MA und Mag.<sup>a</sup> Theresia Kantner ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Unternehmen betreffen, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

### § 6

#### Vergaberecht

1. Dr. Sigmund Rosenkranz
2. Mag.<sup>a</sup> Bettina Weißgatterer
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018
- b) Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018
- c) Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012
- d) Tiroler Vergabenaachprüfungsgesetz 2018 – TVNG 2018

Wird in einem Vergaberechtsschutzverfahren ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, ist das zugehörige Nachprüfungsverfahren, das mit dem gleichzeitig oder nachfolgend gestellten Antrag auf Nachprüfung eingeleitet wird, dem Senat zuzuweisen, dem der für das Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zuständigen Einzelrichter als Berichterstatter angehört. Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erst nach Einbringung eines Antrags auf Nachprüfung gestellt, so ist das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung jenem Landesverwaltungsrichter als Einzelrichter zuzuweisen, der als Berichterstatter für das Nachprüfungsverfahren fungiert. Eine gesonderte Bewertung erfolgt nicht.

Die Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 6 vertreten sich bei Verhinderung oder Befangenheit im Fall der dringenden Erlassung, Weiterführung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung sowie im Fall der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigung nach der im § 6 angeführten Reihenfolge. Sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, ist zunächst Mag. Dr. Wolfgang Hirn heranzuziehen und kommt erst bei dessen Verhinderung die allgemeine Vertretungsregelung des § 27 zum Tragen.

### § 7

#### Abgaben-/Steuerrecht

1. Dr.<sup>in</sup> Barbara Gstir
2. Priv.-Doz. Dr. Gregor Heißl, E.MA
3. Mag.<sup>a</sup> Theresia Kantner
4. Dr.<sup>in</sup> Ines Kroker
5. Dr. Alfred Stöbich

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017
- b) Grundsteuergesetz 1955 - GrStG 1955
- c) Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987
- d) Kommunalsteuergesetz 1993 - KommStG 1993
- e) Rundfunkgebührengesetz – RGG
- f) Tiroler Abfallgebührengesetz
- g) Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003
- h) Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- i) Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz - TFWAG
- j) Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- k) Tiroler Hundesteuergesetz
- l) Tiroler Jagdabgabegesetz
- m) Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006

- n) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 19)
- o) Tiroler Tierseuchenfondsgesetz
- p) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles und Verfahren nach § 2 Abs 3)
- q) Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017
- r) Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz - TVAG
- s) Tiroler Waldordnung 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 10)

Den Landesverwaltungsrichterinnen Dr.<sup>in</sup> Barbara Gstir und Dr.<sup>in</sup> Ines Kroker ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

### § 8

#### Naturschutzrecht

1. Dr. Peter Christ
2. Mag. Gerold Dünser
3. Dr. Hermann Riedler
4. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesluftreinhaltengesetz – BLRG
- b) Forstgesetz 1975
- c) Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L
- d) Umweltinformationsgesetz – UIG
- e) Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- f) Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- g) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- h) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
- i) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
- j) Tiroler Waldordnung 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 10)

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Gerold Dünser ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

### § 9

#### Anlagenrecht – Umwelt

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Mag. Gerold Dünser
3. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
4. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
- d) Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996
- e) Emissionszertifikategesetz 2011 – EZG 2011
- f) Umweltmanagementgesetz – UMG
- g) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000
- h) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959
- i) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- j) Tiroler Umwelthaftungsgesetz – T-UHG

### § 10

#### Agarrecht

1. Dr. Peter Christ
2. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
3. Mag. Alexander Spielmann
4. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Güter- und Seilwege-Landesgesetz – GSLG 1970
- b) Wald- und Weideservitutengesetz
- c) Tiroler Almschutzgesetz
- d) Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 – TFLG 1996
- e) Tiroler Landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969 – TLSG 1969

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Alexander Spielmann ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Wurde ein Geschäftsfall – eine Agrargemeinschaft, ein Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend – erstmalig zugewiesen, so sind auch alle nachfolgenden Geschäftsfälle (wiederum diese Agrargemeinschaft, dieses Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend) demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

### § 11

#### Bau- und Raumordnungsrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr.<sup>in</sup> Barbara Gstir
3. Mag. Christian Hengl
4. Mag.<sup>a</sup> Martina Lechner
5. Dr.<sup>in</sup> Doris Mair
6. Dr.<sup>in</sup> Gudrun Müller LL.M.
7. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
8. Mag. Hannes Piccolroaz
9. Mag. Gerald Schaber
10. Mag.<sup>a</sup> Julia Schmalzl
11. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Denkmalschutzgesetz – DMSG
- b) Kostenbeitragsverordnung 2017
- c) Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012 – TAHG 2012
- d) Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018
- e) Tiroler Bauproduktegesetz 2016 – TBG 2016
- f) Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
- g) Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 – TGHKG 2013
- h) Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000
- i) Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016
- j) Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Objekt/Grundstück betreffen, werden als verbundene Rechts-sachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

Den Landesverwaltungsrichtern Dr. Maximilian Aicher und Mag.<sup>a</sup> Julia Schmalzl ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

### § 12

#### Landwirtschaftsrecht

1. Dr. Albin Larcher
2. MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Barbara Besler
3. Dr. Hermann Riedler
4. Mag. Alexander Spielmann
5. Dr.<sup>in</sup> Nicole Stemmer
6. Mag.<sup>a</sup> Linda Wieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG
- b) Fleischuntersuchungsverordnung 2006 – FIUVO
- c) Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999
- d) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- e) Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007
- f) Pflanzenschutzgesetz 2018
- g) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- h) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG
- i) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- j) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 – TKZVO 2009
- k) Tiermaterialengesetz – TMG
- l) Tierschutzgesetz – TSchG
- m) Tierseuchengesetz – TSG
- n) Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007
- o) Vermarktungsnormengesetz – VNG
- p) Weingesetz 2009
- q) Landarbeitsordnung 2000 – LAO 2000
- r) Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- s) Tiroler Fischereigesetz 2020
- t) Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- u) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- v) Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- w) Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
- x) Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- y) Tiroler Tierzuchtgesetz 2019 – TTZG 2019

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher sowie den Landesverwaltungsrichterinnen MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Barbara Besler und Dr.<sup>in</sup> Nicole Stemmer ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

### § 13

#### Grundverkehrsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Mag.<sup>a</sup> Martina Lechner
3. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- b) Tiroler Höfegesetz – THG

Der Landesverwaltungsrichterin Mag.<sup>a</sup> Martina Lechner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

### § 14

#### Sicherheitsrecht

1. Mag.<sup>a</sup> Theresia Kantner
2. Dr.<sup>in</sup> Kathrin Keplinger
3. Mag. Dr. Rudolf Rieser
4. Mag. Gerald Schaber
5. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bankwesengesetz – BWG
- b) Börsengesetz 2018 – BörseG 2018
- c) Datenschutzgesetz – DSG
- d) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG
- e) Glücksspielgesetz – GSpG
- f) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- g) Namensänderungsgesetz – NÄG
- h) Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013
- i) Preisauszeichnungsgesetz – PrAG

- j) Preistransparenzgesetz
- k) Tiroler Jugendgesetz
- l) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz
- m) Tiroler Wettunternehmergesetz

Den Landesverwaltungsrichterinnen Mag.<sup>a</sup> Theresia Kantner und Dr.<sup>in</sup> Kathrin Keplinger ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

#### § 15

##### Sicherheitspolizeirecht

- 1. Dr. Maximilian Aicher
- 2. Mag. Dr. Rudolf Rieser
- 3. Dr.<sup>in</sup> Nicole Stemmer
- 4. Dr.<sup>in</sup> Monica Voppichler-Thöni
- 5. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG
- c) Geschlechtskrankheitengesetz
- d) Grenzkontrollgesetz – GrekoG
- e) Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010
- f) Sicherheitspolizeigesetz – SPG
- g) Sprengmittelgesetz 2010 – SprG
- h) Strafregistergesetz 1968
- i) Symbole-Gesetz
- j) Vereinsgesetz 2002 – VerG
- k) Waffengesetz 1996 – WaffG
- l) Landes-Polizeigesetz
- m) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG

Der Landesverwaltungsrichterin Dr.<sup>in</sup> Nicole Stemmer ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

#### § 16

##### Beschwerderecht – Maßnahmen – Aufsicht

- 1. Dr. Albin Larcher
- 2. Priv.-Doz. Dr. Gregor Heißl, E.MA
- 3. Dr.<sup>in</sup> Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz - SPG
- b) Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG
- c) Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- d) Innsbrucker Wahlordnung 2011 – IWO 2011
- e) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO
- f) Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 – TGWO 1994
- g) Tiroler Landtagswahlordnung 2017 – TLWO 2017
- h) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles und Verfahren nach § 2 Abs 3 sowie ausgenommen Verfahren nach dem II. Teil)
- i) Versammlungsgesetz 1953

Beschwerden nach lit. a und c, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, werden ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen, sofern das zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

#### § 17

##### Fremdenrecht

- 1. Dr.<sup>in</sup> Kathrin Keplinger
- 2. Dr.<sup>in</sup> Felizitas Luchner
- 3. Mag. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG (soweit nicht § 16 zur Anwendung gelangt)
- b) Integrationsgesetz – IntG
- c) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG
- d) Passgesetz 1992
- e) Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und Angehörige derselben Familie (Ehegatten, Eltern und Kinder) betreffen, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

#### § 18

##### Gesundheitsrecht

- 1. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
- 2. Dr.<sup>in</sup> Monica Voppichler-Thöni

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekengesetz
- b) Arzneimittelgesetz – AMG
- c) Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 – AWEg 2010
- d) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- e) Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG
- f) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- g) Hebammengesetz – HebG
- h) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- i) Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz – KAKuG
- j) Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG
- k) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- l) MTD-Gesetz
- m) Psychotherapiegesetz
- n) Rezeptpflichtgesetz
- o) Sanitätergesetz – SanG
- p) Tuberkulosegesetz
- q) Zahnärztegesetz – ZÄG
- r) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- s) Gemeindegemeinschaftsdienstgesetz
- t) Tiroler Heilvorkommen- und Kurortengesetz 2004
- u) Tiroler Krankenanstaltengesetz – TirKAG
- v) Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz – TSBGG

Der Landesverwaltungsrichterin Dr.<sup>in</sup> Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

#### § 18a

##### Epidemiegesetz 1950 – COVID-19-Gesetze des Bundes

- 1. Dr. Albin Larcher
- 2. Mag. Gerold Dünser
- 3. Priv.-Doz. Dr. Gregor Heißl, E.MA
- 4. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
- 5. Dr. Sigmund Rosenkranz
- 6. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:



- a) COVID-19-Gesetze des Bundes inklusive Verordnungen
- b) Epidemiegesetz 1950 inklusive Verordnungen

1. Dr. Albin Larcher
2. Mag. Gerold Dünser
3. Priv.-Doz. Dr. Gregor Heißl, E.MA
4. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
5. Dr. Sigmund Rosenkranz
6. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden administrativ-rechtlichen Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) COVID-19-Gesetze des Bundes inklusive Verordnungen
- b) Epidemiegesetz 1950 inklusive Verordnungen

#### § 19

##### Sozialrecht

1. Mag. Christian Hengl
2. Dr.<sup>in</sup> Kathrin Keplinger
3. Dr.<sup>in</sup> Felizitas Luchner
4. Dr. Hermann Riedler
5. Dr.<sup>in</sup> Nicole Stemmer
6. Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundespflegegeldgesetz – BPGG
- b) Tiroler Grundversorgungsgesetz
- c) Tiroler Heimgesetz 2005
- d) Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz – TKJHG
- e) Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG
- f) Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- g) Tiroler Teilhabegesetz – TTHG

#### § 20

##### Schul-/Bildungsrecht

1. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundes-Personalvertretungsgesetz - PVG
- b) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014
- c) Schulpflichtgesetz 1985
- d) Schülerbeihilfengesetz 1983
- e) Universitätsgesetz 2002 – UG
- f) Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- g) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- h) Tiroler Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- i) Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- j) Tiroler Musikschulgesetz
- k) Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

#### § 21

##### Dienst-/Disziplinarrecht

1. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekerkammergesetz 2001
- b) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998  
(ausschließlich Disziplinarsachen)

- c) Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GIBG
- d) Gehaltsgesetz 1956 - GehG
- e) Patentanwaltsgesetz
- f) Pensionsgesetz 1965
- g) Tierärztekammergesetz – TÄKamG  
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- h) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG  
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- i) Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019  
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- j) Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUFG 1998
- k) Gemeindebeamtengesetz 1970
- l) Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – GKUFG 1998
- m) Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – G-GIBG 2005
- n) Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO)
- o) Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970
- p) Landesbeamtengesetz 1998
- q) Landesbedienstetengesetz – LBedG
- r) Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – L-GIBG 2005
- s) Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984
- t) Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz - MDG
- u) Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
- v) Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 – TLDHG 2014

#### § 22

##### Anlagenrecht – Verkehr

1. Dr. Alexander Hohenhorst
2. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971
- b) Eisenbahngesetz 1957 – EisbG
- c) Kraftfahrlineiengesetz – KflG
- d) Straßentunnel-Sicherheitsgesetz – STSG
- e) Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003
- f) Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 – TEG 2012
- g) Tiroler Starkstromwegegesetz 1969
- h) Tiroler Straßengesetz
- i) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem II. Teil)

#### § 23

##### Verkehrsrecht – Spezial

1. Dr. Albin Larcher
2. Mag. Christian Hengl
3. Mag. Hannes Piccolroaz
4. Dr. Alfred Stöbich
5. Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Martina Strele
6. Dr. Franz Triendl
7. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- Administrativrechtlich:
- a) Führerscheingesetz - FSG
  - b) Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967
  - c) Luftfahrtgesetz - LFG
  - d) Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 - LSG 2011
  - e) Schifffahrtsgesetz - SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

f) Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG.

g) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

h) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes.

i) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes.

Geschäftsfälle nach den lit. a, f und g sind, sofern sie den gleichen Beschwerdeführer betreffen und sich auf denselben Sachverhalt beziehen, demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher und dem Landesverwaltungsrichter Mag. Hannes Piccolroaz ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

#### § 24

##### **Gefahrgutrecht – Straße**

1. Dr.<sup>in</sup> Felizitas Luchner
2. Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR – Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- b) Containersicherheitsgesetz – CSG
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG

#### § 25

##### **Allgemeine Rechtssachen**

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 34 und § 35 AVG, § 54a und § 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Landesverwaltungsrichtern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Maximilian Aicher
3. Dr. Peter Christ
4. Mag. Gerold Dünser
5. Dr.<sup>in</sup> Barbara Gstir
6. Priv.-Doz. Dr. Gregor Heißl, E.MA
7. Mag. Christian Hengl
8. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
9. Dr. Alexander Hohenhorst
10. Mag.<sup>a</sup> Theresia Kantner
11. Dr.<sup>in</sup> Kathrin Keplinger
12. Dr.<sup>in</sup> Ines Kroker
13. Mag.<sup>a</sup> Martina Lechner
14. Dr.<sup>in</sup> Felizitas Luchner
15. Dr.<sup>in</sup> Doris Mair
16. Dr.<sup>in</sup> Gudrun Müller LL.M.
17. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
18. Mag. Hannes Piccolroaz
19. Dr. Hermann Riedler
20. Mag. Dr. Rudolf Rieser
21. Dr. Sigmund Rosenkranz
22. Mag. Gerald Schaber

23. Mag.<sup>a</sup> Julia Schmalzl
24. Mag. Alexander Spielmann
25. Dr.<sup>in</sup> Nicole Stemmer
26. Dr. Alfred Stöbich
27. Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Martina Strele
28. Dr. Franz Triendl
29. Dr. Christian Visintainer
30. Dr.<sup>in</sup> Monica Voppichler-Thöni
31. Mag.<sup>a</sup> Bettina Weißgatterer
32. Mag.<sup>a</sup> Linda Wieser
33. Dr. Volker-Georg Wurdinger

#### § 26

##### **Senate**

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften ein Senat zur Entscheidung berufen ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Senaten:

##### **a) Gruppe Vergaberecht nach § 6:**

Senat 1:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger  
Berichterstatter: Dr. Sigmund Rosenkranz  
weiteres Mitglied: Mag.<sup>a</sup> Bettina Weissgatterer

Senat 2:

Vorsitz: Mag.<sup>a</sup> Bettina Weissgatterer  
Berichterstatter: Dr. Volker-Georg Wurdinger  
weiteres Mitglied: Dr. Sigmund Rosenkranz

Senat 3:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz  
Berichterstatter: Mag.<sup>a</sup> Bettina Weißgatterer  
weiteres Mitglied: Dr. Volker-Georg Wurdinger

##### **b) Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht nach § 21:**

Z. 1: Geschäftsfälle nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998:

Senat 4 (Senat für Landesbeamte):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz  
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn  
Laienrichter: Dr.<sup>in</sup> Olga Reisner  
Ersatz: Dr. Georg Gschnitzer  
Laienrichter: Mag. Michael Czastka  
Ersatz: Ing. Engelbert Schöpf

Senat 5 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz  
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn  
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl  
Ersatz: MMag.<sup>a</sup> Evelyn Holzinger  
Laienrichter: Heinrich Trenkwalder  
Ersatz: Manuela Fracaro

Senat 6 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz  
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn  
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl  
Ersatz: MMag.<sup>a</sup> Evelyn Holzinger  
Laienrichter: Dipl.-Päd. Klaus Schuchter  
Ersatz: Thomas Eller

Senat 7 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz  
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn  
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl  
Ersatz: MMag.<sup>a</sup> Evelyn Holzinger  
Laienrichter: Dipl.-Ing. Franz Steinwender  
Ersatz: Walpurga Schnegg

Z. 2: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998:

Senat 8:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Ing. Peter Draxl

Ersatz: Dr. Wolfgang Astl

Laienrichter: Kurt Kirchmair

Ersatz: Günther Mair

Z. 3: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamtenengesetz 1970:

Senat 9 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Reich

Ersatz: Dr. Ernst Hofer

Laienrichter: Hartwig Bamberger

Ersatz: Günther Mair

Senat 10 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag. Walter Margreiter

Ersatz: Mag. Martin Schönherr

Laienrichter: Hartwig Bamberger

Ersatz: Günther Mair

Z. 4: Geschäftsfälle nach dem Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970:

Senat 11 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag. Ferdinand Neu

Ersatz: Dr. Herbert Köfler

Laienrichter: Mag.<sup>a</sup> Sabine Steffan

Ersatz: Dr. Michael Wurnitsch

Senat 12 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag.<sup>a</sup> Nina Schedlberger

Ersatz: Mag.<sup>a</sup> Doris Stefanon

Laienrichter: Mag.<sup>a</sup> Sabine Steffan

Ersatz: Dr. Michael Wurnitsch

Z. 5: Geschäftsfälle nach dem Landesbeamtenengesetz 1998 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 13:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Dr. Albin Larcher

Laienrichter: Dr. Georg Gschnitzer

Ersatz: Dr.<sup>in</sup> Monika Schwaighofer

Laienrichter: Mag. Walter Tschon

Ersatz: Dipl.-Ing. Kurt Ziegner

Z. 6: Geschäftsfälle nach dem Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 14 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Dr. Armin Andergassen

Ersatz: Dr. Reinhold Raffler

Laienrichter: Dipl.-Päd. Gerhard Schatz

Ersatz: Dipl.-Päd. Gerhard Schaub

Senat 15 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag.<sup>a</sup> Julia Wendt

Ersatz: Roland Bader

Laienrichter: Mag.<sup>a</sup> Anja Munding

Ersatz: Gernot Netzer

Senat 16 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Christina Wallas-Köck

Ersatz: Peter Koppelstätter

Laienrichter: Dipl.-Päd. Ing. Stefan Frischmann

Ersatz: Dipl.-Päd. Robert Neuner

### **c) In allen sonstigen Fällen:**

Senat 17:

Vorsitz: Dr. Albin Larcher

Berichterstatte: Mag. Gerold Dünser

weiteres Mitglied: Dr.<sup>in</sup> Doris Mair

(2) Kommen nach diesen Regelungen mehrere Senate zur Entscheidung in Betracht, so sind sie, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht, abwechselnd, beginnend mit dem erstgenannten Senat, zuständig.

## ABSCHNITT III

### § 27

#### **Vertretung in Einzelsachen**

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch einen Einzelrichter zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Einzelrichter im Fall der Verhinderung oder Befangenheit jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 25 nächstangeführten, der letztgenannte wiederum vom erstangeführten Einzelrichter vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten oder befangenen Einzelrichters der übernächstangeführte Einzelrichter usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter jeweils von dem in der Gruppe nach § 25 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Einzelrichter usw. vertreten. Sollte auch dann noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter vom Vizepräsidenten, allenfalls vom Präsidenten vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Landesverwaltungsrichter bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist für diesen Landesverwaltungsrichter bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

### § 28

#### Vertretung in Senatssachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 4 bis 16 zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden und der Laienrichter die bei den Senaten jeweils angeführten Ersatzmitglieder heranzuziehen.

(2) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 1 bis 3 sowie den Senat 17 zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Landesverwaltungsrichter als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes im Sinn des § 12 Abs. 2 TLVwGG sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, sind die im § 25 angeführten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Landesverwaltungsrichter, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Senat 1, 2 und 3:  
Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Mag. Dr. Wolfgang Hirn
- b) Dr. Christoph Purtscher  
Dr. Albin Larcher

Senat 17:  
Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr.<sup>in</sup> Ines Kroker
- b) Mag. Christian Hengl  
MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Barbara Besler

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

### § 29

#### Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

### § 30

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese geänderte Geschäftsverteilung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nichts anderes be-

stimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Organwalter als Einzelrichter weitergeführt. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(3) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Senates des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Senat weitergeführt, wenn alle Mitglieder des Senates der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört haben. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(4) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden von jenem Organwalter als Einzelrichter weitergeführt, der einerseits der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört hat und dem andererseits die Bewertung zugekommen ist. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(5) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines/r Landesverwaltungsrichters/in, der/die sich in Karenz (ausgenommen Frühkarenzurlaub für Väter) oder im Mutterschutz befindet, neuerlich Entscheidungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zuzuweisen.

(6) Geschäftsfälle, die einer Landesverwaltungsrichterin als Einzelrichterin zugewiesen und von ihr bis zum ersten Tag der Dienstfreistellung nach dem Mutterschutzgesetz nicht entschieden wurden, werden am darauf folgenden Tag im Rahmen einer Sonderzuweisung nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zugewiesen. Diese Sonderzuweisung hat vor der täglichen Zuweisung zu erfolgen.

(7) Beim Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher ist die sich nach § 3 Abs. 4 ergebende Bewertungszahl am 1. Jänner 2021 nicht zur Anrechnung zu bringen.

(8) Neu einlangende Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 10, bei denen entsprechend dieser Regelung eine Zuweisung an die Landesverwaltungsrichterin MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Barbara Besler zu erfolgen hätte, sind als erstmalig zuzuweisende Geschäftsfälle zu behandeln.

(9) Der Landesverwaltungsrichterin MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Barbara Besler sind ab 1. Juni 2021 ausschließlich Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 12 zuzuweisen.

*Der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Tirol:  
Dr. Christoph Purtscher*

Nr. 202 • Gemeinde Polling in Tirol

#### INTERESSENSBEKUNDUNGSVERFAHREN Betreibersuche für ein Breitbandnetz

Die Gemeinde Polling in Tirol nimmt an der Breitbandinitiative des Landes Tirol teil und sucht im Namen der Gemeinde für ihr im Aufbau befindliches passives Breitbandnetz, Netzbetreiber nach dem Modell Passives Sharing. (<https://www.tirol.gv.at/breitband>)

Jeder, der daran Interesse hat und die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Kriterien der Gemeinde Polling in Tirol erfüllt, kann hierfür beim Gemeindeamt Polling in Tirol, Polling in Tirol 107, 6404 Polling in Tirol, [breitband@polling.tirol.gv.at](mailto:breitband@polling.tirol.gv.at) bis zum 14. Juni 2021 sein Interesse schriftlich bekunden.

Die Kriterien und Zulassungsvoraussetzungen, die Beschreibung des Netzes und der Leistungen werden nach Anfrage beim Gemeindeamt bekannt gegeben.

Polling in Tirol, 18. Mai 2021

*Für die Gemeinde Polling in Tirol*

*Die Bürgermeisterin: Prof. Gabriele Rothbacher*

Nr. 203 • Gemeinde Grins

## **INTERESSENSBEKUNDUNGSVERFAHREN**

### **Betreibersuche für ein Breitbandnetz**

Die Gemeinde Grins nimmt an der Breitbandinitiative des Landes Tirol teil und sucht im Namen der Gemeinde für ihr im bereits errichtetes, passives Breitbandnetz, Netzbetreiber nach dem Modell Passives Sharing. [Verweis aus Homepage des Landes (<https://www.tirol.gv.at/breitband>)]

Jeder, der daran Interesse hat und die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Kriterien der Gemeinde Grins erfüllt, kann hierfür beim Gemeindeamt Grins, Grins 57, A-6591 - Grins, [gemeinde@grins.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@grins.tirol.gv.at) bis zum 16. Juni 2021 sein Interesse schriftlich bekunden.

Die Kriterien und Zulassungsvoraussetzungen, die Beschreibung des Netzes und der Leistungen werden nach Anfrage im Gemeindeamt bekannt gegeben.

Grins, 19. Mai 2021

*Für die Gemeinde Grins*

*Der Bürgermeister: Thomas Lutz*

## Mitteilungen

Landtagsklub der SPÖ Tirol

### ÜBERPRÜFUNGSBERICHT

Gemäß § 8 Abs. 2 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012, LGBl. Nr. 151/2012, verlaublich der Landtagsklub der SPÖ Tirol über die widmungsgemäße Verwendung der Mittel für das Rechnungsjahr 2020 wie folgt:

**Bestätigungsvermerk:** Im Rahmen der von mir beim Landtagsklub Tirol der Sozialdemokratischen Partei Österreichs

gemäß § 8 Abs. 2 Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 durchgeführten Prüfung der Aufzeichnungen samt den dazugehörigen Belegen und Unterlagen ergaben sich keinerlei Feststellungen, die zu einer Einschränkung oder Verweigerung des Bestätigungsvermerkes hätten führen müssen.

Ich bestätige daher dem Klub der sozialistischen Abgeordneten zum Tiroler Landtag für das Jahr 2020 die rechnerische und inhaltliche Ordnungsmäßigkeit aller Aufzeichnungen sowie die widmungsgemäße Verwendung der ihm gemäß § 1 Abs. 2 Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 gewährten Förderungsmittel.

Innsbruck, 17. Mai 2021

**Mag. Edmund Hueber**

*Wirtschaftsprüfer*

Landtagsklub der FPÖ Tirol, Innsbruck

### BERICHT

#### über die unabhängige Prüfung der Klubförderung gemäß Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 für das Jahr 2020

Wir haben die Prüfung der Klubförderung gemäß Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 für das Jahr 2020 des Landtagsklubs der FPÖ Tirol, Innsbruck, durchgeführt.

Der Landtagsklub der FPÖ Tirol als Förderempfänger hat gemäß § 8 Abs 1 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung der nach den §§ 5 und 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Förderungen zu führen.

Gemäß § 8 Abs 2 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 sind die Aufzeichnungen und die dazugehörigen Unterlagen durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer auf ihre Ordnungsmäßigkeit und die widmungsgemäße Verwendung zu überprüfen. Unsere Aufgabe ist es demnach, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Aufzeichnungen in wesentlichen Belangen ordnungsgemäß sind und die Fördermittel widmungsgemäß verwendet wurden.

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind nach unserer Beurteilung die Aufzeichnungen des Landtagsklubs der FPÖ Tirol ordnungsgemäß und die nach den §§ 5 und 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Fördermittel für das Jahr 2020 wurden widmungsgemäß verwendet.

Innsbruck, 20. Mai 2021

KPMG Austria GmbH

*Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft*

Mag. Ulrich Pawlowski

*Wirtschaftsprüfer*

Landtagsklub der Neos Tirol, Innsbruck

### BERICHT

#### über die unabhängige Prüfung der Klubförderung gemäß Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 für das Jahr 2020

Wir haben die Prüfung der Klubförderung gemäß Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 für das Jahr 2020 des Landtagsklubs der Neos Tirol, Innsbruck, durchgeführt.

Der Landtagsklub der Neos Tirol als Förderempfänger hat gemäß § 8 Abs. 1 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung der nach den §§ 5 und 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Förderungen zu führen.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 sind die Aufzeichnungen und die dazugehörigen Unterlagen durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer auf ihre Ordnungsmäßigkeit und die widmungsgemäße Verwendung zu überprüfen. Unsere Aufgabe ist es demnach, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Aufzeichnungen in wesentlichen Belangen ordnungsgemäß sind und die Fördermittel widmungsgemäß verwendet wurden.

Auf Grund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind nach unserer Beurteilung die Aufzeichnungen des Landtagsklubs der Neos Tirol ordnungsgemäß und die nach den §§ 5 und 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Fördermittel für das Jahr 2020 wurden widmungsgemäß verwendet.

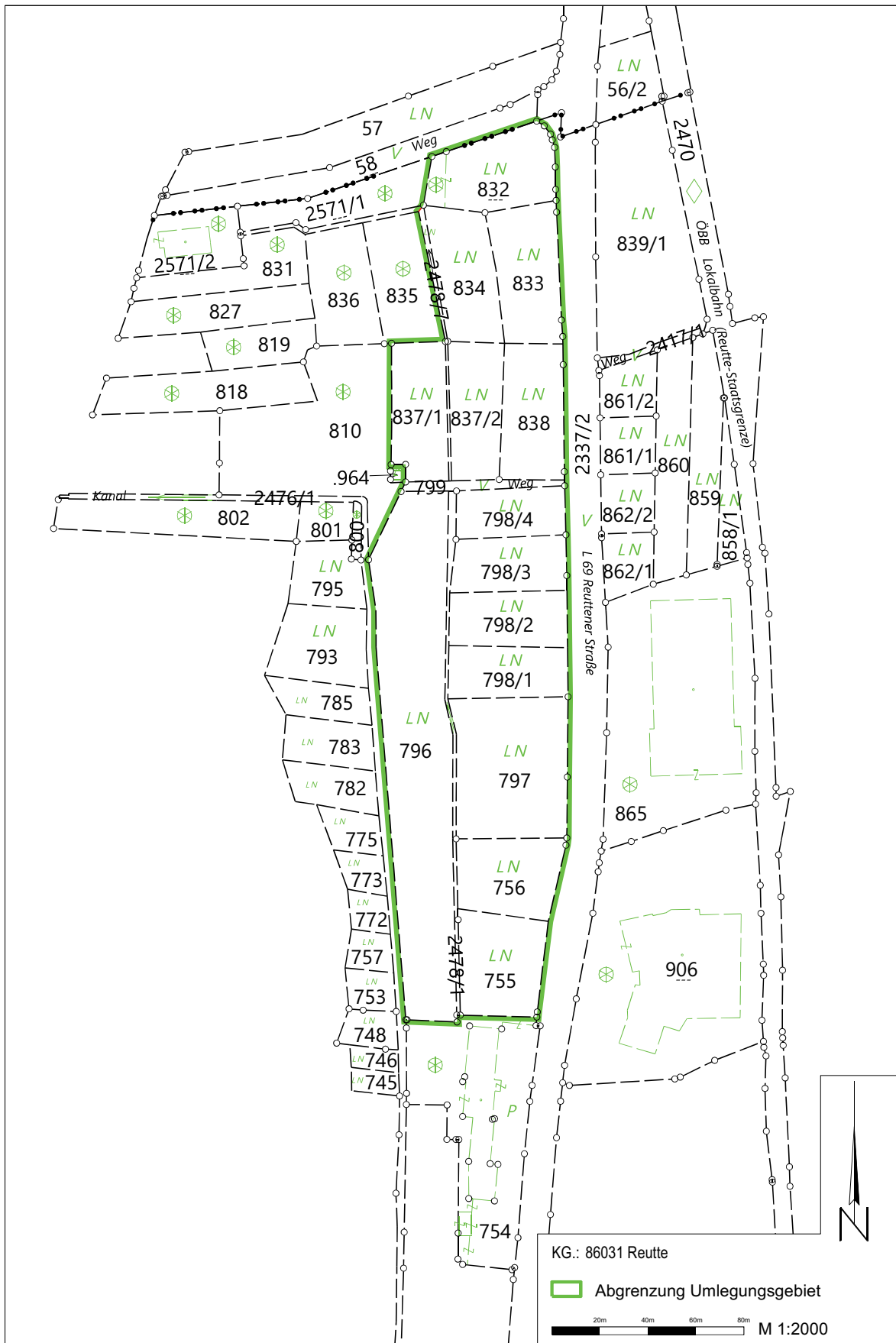
Wien, 21. Mai 2021

*R.E.P. Wirtschaftsprüfungs-GmbH*

Dkfm. Mag. Wolf Dieter Resatz

*Wirtschaftsprüfer*

Anlage zur Verordnung der Landesregierung vom 10. Mai 2021, mit der in der Marktgemeinde Reutte ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Allgäuerstraße“). (Seite 179-180, Nr. 197)



Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck**

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

**Verwaltung und Vertrieb:** Landeskanzleidirektion,  
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

**Redaktion:** Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/bote](http://www.tirol.gv.at/bote)

**Druck:** Eigendruck